



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

19.03.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Rump

Telefon: 492 20 39

RumpJ@stadt-muenster.de

Betrifft

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 28.03.2019 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen | Vorberatung |
| 03.04.2019 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung |
| 03.04.2019 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 zwischen der Stadt Münster und den Münsterlandkreisen (Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf) für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beabsichtigen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als interner

Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007¹ oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegen. Diese Linienabschnitte sollen in die Vergabe der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf einbezogen werden, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf Gebieten einzelner oder mehrerer Münsterlandkreise haben.

Die Stadt Münster ist für diese auf ihrem Gebiet gelegenen Linienabschnitte nach dem Territorialprinzip rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen) und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und hat damit die Vergabezuständigkeit inne. Um den Kreisen die sachlich gewollte Mitvergabe der Linienabschnitte rechtssicher zu ermöglichen, müssen die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Delegation gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Andere Zuständigkeiten der Stadt Münster, die diese Linienabschnitte betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere die von der Stadt Münster erlassenen Allgemeinen Vorschriften, Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

i.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage Öffentlich-rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Münsterlandkreisen
Anlage Vergabezuständigkeit

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates